

# Beitragsordnung des LONMARK® Deutschland e.V.

Zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben erhebt der LONMARK Deutschland e.V. aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 28.09.2006 gemäß § 4 (1) der Vereinssatzung Beiträge nach Maßgabe der folgenden Beitragsordnung.

## § 1

### Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins im Sinne § 3 Abs. 1 der Vereinssatzung. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft.

Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch einen angemessenen jährlichen Beitrag. Der Beitrag soll mindestens 25 % des Beitrags eines ordentlichen Mitglieds der entsprechenden Beitragsklasse betragen und bemisst sich ansonsten am wirtschaftlichen Leistungsvermögen.

## § 2

### Beitragshöhe

1). Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird wie folgt erhoben:

Beitragsgruppe	Eingruppierung	Beiträge (€)	
	Mitarbeiter	Hersteller	Dienstleister
A	>1000	8.000	1.000
B	>100	5.000	1.000
C	>50	3.500	1.000
D	>25	2.500	1.000
E	>10	2.000	1.000
F	>5	1.500	800
G	0 bis 5	1.000	500

Institutionen und Privatpersonen zahlen einen Jahresbeitrag von 500 € in der Beitragsgruppe H. Studenten zahlen in der Beitragsgruppe I einen Jahresbeitrag von 100 €.

Hersteller sind Unternehmen, die Produkte (z. B. Systeme, Hardware, Software) herstellen und/oder vertreiben. Hierzu zählen u.a. Systemanbieter, Komponentenhersteller, Softwarehersteller oder Distributoren.

Dienstleister sind Unternehmen, die Anlagen errichten, integrieren, warten oder Produkte entwickeln und selber keine Hersteller sind. Hierzu zählen u.a. Installationsbetriebe, Systemintegratoren, Anlagenerrichter, Facility Management Anbieter und Auftragsentwickler.

Dienstleister sind auch Unternehmen, die Dienstleistungen in Verbindung mit Produkten von Herstellern oder Dritten beraten, planen, integrieren, errichten, warten, bewirtschaften etc.. Hierzu zählen u.a. Architektur- und/ oder Ingenieurbüros, Planer, Consultants, Sachverständige.

Institutionen sind Einrichtungen, deren Aktivitäten nicht gewinngerichtet sind und der Forschung, Lehre dienen oder Einrichtungen die eine Verbreitung der LON Technologie fördern. Hierzu zählen u.a. auch Handwerks- oder Handelskammern, gewerbliche Schulungs- oder Bildungsstätten, Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen sowie Verbände und Vereine.

Privatpersonen sind natürliche Personen, die nicht gewerblich und nicht freiberuflich tätig sind.

2). Im Eintrittsjahr zahlen neue Mitglieder anteilig für jeden vollen Monat 1/12 der Jahresgebühr.

3). Mit Beschluss des Vorstandes bei Zustimmung durch den Beirat kann ein ordentliches Mitglied auf Antrag befristet für einen Zeitraum von maximal drei Jahren um eine Beitragsgruppe niedriger eingestuft oder beitragsfrei gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die LON-Technologie oder deren Nutzung dem Mitglied nur geringfügig dient. Ein Anspruch auf Herabsetzung oder Beitragsfreistellung sowie eine Begründung der Ablehnung einer Herabsetzung oder Beitragsfreistellung besteht jedoch nicht.

4). Die Mitglieder sind hinsichtlich der aktuellen Anzahl ihrer Beschäftigten gegenüber dem Verein auskunftspflichtig. Bei Aufnahme in den Verein sowie bei Veränderungen, die Auswirkungen auf die Beitragsgruppe haben, teilt das Mitglied die Anzahl der Mitarbeiter selbständig gegenüber dem Verein mit.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

1). Der Jahresbeitrag ist in einem Betrag jeweils zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres fällig und spätestens zu diesem Termin zu entrichten.

2). Neue Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag im Eintrittsjahr vier Wochen nach Aufnahme in den Verein.

#### **§ 4**

##### **Verzug**

1). Wird der Beitrag nicht fristgerecht entrichtet, wird für Mahnungen durch die Geschäftsstelle ein Auslagenersatz von jeweils 20,-- € berechnet. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und -regelungen.

2). Der Vorstand kann auf begründeten Antrag eines Mitglieds den Beitrag befristet stunden.

#### **§ 5**

##### **Umlagen**

Der Verein erhebt zur Durchführung der Vereinsaufgaben auch Umlagen. Die Umlage G (Geschäftsbedarf) ist nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um die Vereinsgeschäfte im bisherigen Umfang fortzuführen.

Die Umlage F (außergewöhnlicher Finanzbedarf) kann erhoben werden, wenn sie zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs benötigt wird, der mit den regelmäßigen Beiträgen und der Umlage G nicht erfüllt werden kann und sofern der Finanzbedarf ausschließlich dazu dient, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu fördern.

Umlagen können gemäß § 4 (4) der Satzung aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses von Vorstand und Beirat beschlossen werden.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung in der Fassung vom 28.09.2006 tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zum 01. Januar 2007 in Kraft.